

Satzung

der Erzeugergemeinschaft für Schlachtvieh Traunstein w. V.

§ 1

Name und Sitz

Abs. 1

Der Verein führt den Namen „Erzeugergemeinschaft für Schlachtvieh Traunstein w.V.“ .
Er hat seinen Sitz in Traunstein.

Abs. 2

Der Verein besitzt die Rechtsfähigkeit in der Rechtsform des wirtschaftlichen Vereins (w.V.) nach § 22 BGB (Bescheid des Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29.08.1978 Nr. R 1/b-4114/3397 V) und die Anerkennung nach § 2 Marktstrukturgesetz (MStrG) (Bescheid des Bayer. Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten vom 29.08.1978 Nr. R 1/b-4114/3397).

§ 2

Zweck des Vereins

Abs. 1

Zweck des Vereins ist es, die tierische Veredelung auf dem Sektor Schlachtvieh (Rinder und Schweine) durch marktgerechte Erzeugung, Konzentration des Angebotes und gemeinsame Andienung den Erfordernissen des Marktes anzupassen.

Abs. 2

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes sind

- a) gemeinsame Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln, um ein marktgerechtes Warenangebot sicherzustellen,
- b) Auswertung der durch die Vereinstätigkeiten gewonnenen Ergebnisse und Erfahrungen zum Nutzen der Mitglieder,
- c) Absatz des von den Mitgliedern erzeugten Schlachtvieh.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Abs. 1

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen werden, die Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebes sind und Schlachtvieh erzeugen.

Abs. 2

Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorsitzende.

Abs. 3

Bei Übergabe des landw. Betriebes eines Mitgliedsbetriebes tritt der neue Inhaber in die bestehende Mitgliedschaft ein, soweit keine Kündigung erfolgt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Abs. 1

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt,
2. zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres bei Aufgabe der Rinder- oder Schweinehaltung,
3. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
4. durch Ausschluss,
5. durch Tod.

Abs. 2

Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres, frühestens jedoch zum Schluss des 3. vollen Geschäftsjahres möglich. Er muss dem Verein unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Geschäftsjahr schriftlich erklärt werden.

Abs. 3

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn ein berechtigter Grund, insbesondere ein grober Verstoß gegen die Satzung und die Interessen des Vereins vorliegt.

Über den Ausschluss beschließt der Vorstand.

Das betroffene Mitglied soll vor der Beschlussfassung gehört werden. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Das Mitglied kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses den Beirat anrufen, der endgültig entscheidet. Der Ausschluss ist wirksam, solange nicht die Unwirksamkeit endgültig feststeht.

Abs. 4

Die bis zur Beendigung der Mitgliedschaft entstandenen Ansprüche des Vereins gegen das ausscheidende Mitglied, insbesondere Beitragsforderungen, bleiben bestehen.

Das ausscheidende Mitglied hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Schadensersatzansprüche gegen den Verein wegen eines Ausschlusses sind – soweit dies rechtlich zulässig ist – ausgeschlossen.

§ 5

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Abs. 1

Die Mitglieder haben ein Recht auf Förderung ihrer Interessen nach Maßgabe dieser Satzung.

Insbesondere sind sie berechtigt, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und seine Einrichtungen zu nutzen.

Abs. 2

Die Mitglieder sind verpflichtet,

1. die vom Vorstand beschlossenen Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln einzuhalten und diesbezügliche Überwachungsmaßnahmen zu dulden,
2. die gesamten zur Veräußerung bestimmten Erzeugnisse, die Gegenstand der Tätigkeit des Vereins sind, durch diesen zum Verkauf anbieten zu lassen,
3. die festgesetzten Beiträge zu leisten,
4. die Regelungen der Satzung und satzungsgemäßen Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen,
5. der Erzeugergemeinschaft, soweit für deren Aufgaben erforderlichen, Daten zur Verfügung zu stellen,
6. hinsichtlich der Erzeugnisse aus dem Rinder- und Schweinebereich nur Mitglied in dieser Erzeugergemeinschaft zu sein.

Absatz 2, Nr. 2 gilt nicht, soweit

eine Regelung nach § 10, Abs. 3, Satz 1 der Agrarmarktstrukturverordnung vorliegt.

§ 6

Ordnungsstrafen

Abs. 1

Bei schuldhaftem Verstoß gegen wesentliche Mitgliedschaftspflichten können die Mitglieder mit einer Ordnungsstrafe belegt werden.

Abs. 2

Die Art und Höhe der Ordnungsstrafe muss der Schwere und den Auswirkungen des Verstoßes auf die Tätigkeit des Vereins angemessen sein (Geldstrafe, Sperrung, Ausschluss).

Abs. 3

Über die Art und Höhe der Ordnungsstrafe entscheidet nach Anhörung des Beirats im Einzelfall der Vorstand.

§ 7

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Der Beirat
3. Die Mitgliederversammlung und die Gebietsversammlung.

§ 8

Vorstand

Abs. 1

Der Vorstand besteht aus 3 Personen, dem 1. und 2. Vorsitzenden und dem Vorsitzenden des Rinderzuchtverbandes Traunstein, sofern der Rinderzuchtverband Traunstein Mitglied der Erzeugergemeinschaft ist. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt.

Abs. 2

Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden befugt, den Verein zu vertreten und die dem 1. Vorsitzenden zugewiesenen Aufgaben wahrzunehmen.

Abs. 3

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende werden in getrennten Wahlgängen vom Beirat in geheimer Wahl für die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält; Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.

Fällt eine Ersatzwahl in die laufende Amtsperiode eines Vorstandsmitgliedes, so wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode des Neugewählten

angerechnet. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

Abs. 1

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch diese Satzung ausdrücklich dem Vorsitzenden, dem Beirat oder der Mitgliederversammlung bzw. Gebietsversammlung zugewiesen sind.

Abs. 2

Insbesondere ist Aufgabe des Vorstandes

- a) die Einstellung und Entlastung von Geschäftsführern; dies bedarf der Zustimmung des Beirats,
- b) die Einstellung und Entlastung von weiteren Vereinsangestellten nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages,
- c) der Ausschluss von Mitgliedern,
- d) die Beschlussfassung über Ordnungsstrafen
- e) die Beschlussfassung über die vom Beirat vorberatenen Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln.

Abs. 3

Vorstandssitzungen können abgehalten werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen. Stimmenthaltungen sind bei Vorstandsbeschlüssen nicht zulässig.

Abs. 4

Dem Vorsitzenden obliegt insbesondere die

- a) Führung der laufenden Geschäfte des Vereins; hierzu kann ein Geschäftsführer bestellt werden,
- b) Einberufung und Leitung der Sitzungen der Vereinsorgane,
- c) Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel nach Maßgabe des Haushaltsvoranschlages und der Beschlüsse der Vereinsorgane,
- d) Die Aufnahme von Mitgliedern,
- e) Die Vorbereitung aller Beschlussvorlagen für die Vereinsorgane,
- f) Die Überwachung der Einhaltung der gemeinsamen Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln und sonstiger Richtlinien sowie die Durchführung der Anordnung und Beschlüsse der Vereinsorgane,
- g) Die Herstellung und Pflege von Kontakten zu den Abnehmern der Erzeugnisse,
- h) Der Abschluss von Lieferverträgen mit Abnehmern der Erzeugnisse,
- i) Die Vorlage sämtlicher Unterlagen gem. § 14 innerhalb der dort festgelegten Fristen bei der Verleihungsbehörde.

Abs. 5

Der Geschäftsführer nimmt an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 10

Beirat

Abs. 1

Der Beirat besteht aus 17 Mitgliedern. Der Vorstand gehört dem Beirat an.

Die Zahl der 17 Beiratsmitglieder kann sich um 1, 2 oder 3 erhöhen, soweit der Vorstand nicht aus den Reihen des Beirates gewählt wird.

Der Geschäftsführer des BBV im Gebiet, der Zuchtleiter des Rinderzuchtverbandes Traunstein, der Berater für tierische Erzeugerzusammenschlüsse des zuständigen Amtes und jeweils ein Vertreter der Ämter für Landwirtschaft und Ernährung in Traunstein und Laufen sowie der Geschäftsführer der Erzeugergemeinschaft nehmen an den Beiratssitzungen mit beratender Stimme teil.

Abs. 2

Die 17 Mitglieder des Beirats nach Abs. 1 Satz 1 und deren Ersatzpersonen werden in der Mitglieder- oder den jeweiligen Gebietsversammlungen von den anwesenden Mitgliedern des jeweiligen Gebietes in geheimer Wahl mit relativer Mehrheit in getrennten Wahlgängen für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Der Beirat hat rechtzeitig zur Wahl die Verteilung der Beiratssitze entsprechend dem Proporz der Mitgliederzahlen in den einzelnen Regionen des Geschäftsbereiches der Erzeugergemeinschaft festzulegen. Außerdem muss der Beirat auch die Festlegung der Wahlgebiete und die Zuordnung der hier zu wählenden Beiratsmitglieder sowie Wahlberechtigten vornehmen.

Nicht wählbar sind Mitglieder des Vereins, wenn sie in einem Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein stehen; außerdem scheiden gewählte Beiratsmitglieder aus dem Beirat aus, wenn sie in ein Beschäftigungsverhältnis mit dem Verein eintreten.

In den Wahlvorschlag sind nach Möglichkeit mehr Kandidaten aufzunehmen als Beiratsmitglieder benötigt werden; scheidet während der Amtszeit ein Beiratsmitglied aus, so rückt die Ersatzperson mit den nächstbesten Stimmen nach.

Ist das gewählte Beiratsmitglied verhindert an einer Sitzung teilzunehmen, wird die Vertretung durch die jeweilige Ersatzperson wahrgenommen.

Bei Ersatz eines Beiratsmitgliedes während der laufenden Amtsperiode wird die bis zu diesem Zeitpunkt verstrichene Zeit voll auf die Amtsperiode der Ersatzperson angerechnet.

Die Beiratsmitglieder bleiben bis zu einer ordnungsgemäßen Neuwahl im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 11

Aufgaben des Beirats

Abs. 1

Dem Beirat obliegt insbesondere die

- a) Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden; wahlberechtigt sind nur die Beiratsmitglieder nach § 10 Abs. 1 Satz 1,
- b) Bewertung der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung nach Prüfung durch einen Wirtschaftsprüfer, eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft oder einem anderen unabhängigen und sachkundigen Prüfer und die Entgegennahme des Geschäftsberichtes,
- c) Die Entlastung des Vorstandes,
- d) Genehmigung des Haushaltsvoranschlags,
- e) Festsetzung der Beiträge und Aufwandsentschädigungen,
- f) Vorbereitung über Ordnungsstrafen nach § 6 der Satzung,
- g) Entscheidung über den Ausschluss eines Mitgliedes bei Anrufung nach § 4 Abs. 3 der Satzung,
- h) Beschlussfassung über geeignete Maßnahmen zur Überwachung der Mitgliedschaftspflichten,

- i) Aufstellung einer Geschäftsordnung
- j) Beschlussfassung über den Beitritt des Vereins zu anderen Organisationen,
- k) Vorberatung der Erzeugungs-, Qualitäts- und Vermarktungsregeln.

Abs. 2

Es ist jährlich mindestens eine Beiratssitzung abzuhalten. Der Beirat ist ferner einzuberufen, wenn dies von $\frac{1}{4}$ der Beiratsmitglieder schriftlich mit Angabe des Grundes beantragt wird. Der Beirat ist mit den anwesenden Mitgliedern beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit ist der Beschluss nicht zustande gekommen.

§ 12

Mitgliederversammlung oder Gebietsversammlung

Abs. 1

Die Mitgliederversammlung oder Gebietsversammlung tritt mindestens jährlich einmal zusammen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens $\frac{1}{10}$ der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Abs. 2

Zur Mitgliederversammlung oder Gebietsversammlung sind alle Mitglieder schriftlich mit Angabe der Tagesordnung unter Einhaltung einer Ladungsfrist von 10 Tagen einzuladen. In dringenden Fällen ist eine kürzere Frist zulässig.

Abs. 3

An Stelle einer gemeinsamen Mitgliederversammlung können Gebietsversammlungen durchgeführt und Beschlüsse gefasst werden. Dies gilt nicht für die Beschlussfassung über die Auf-lösung des Vereins.

Die Gebietsversammlungen ersetzen die gemeinsame Mitgliederversammlung, wenn sie mindestens jährlich je einmal in den vom Beirat festgelegten Gebieten (siehe § 10 Abs. 2) durchgeführt werden und dabei sichergestellt ist, dass ein Mitglied nur einmal seine Stimme abgeben kann.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung oder Gebietsversammlung ist beschlussfähig.

Kommt aus den Gebietsversammlungen ein übergebietlicher Gesamtbeschluss zustande, so sind hinsichtlich der erforderlichen Mehrheitsfindung (nach Abschluss der letzten Gebietsversammlung) die insgesamt auf allen Gebietsversammlungen abgegebenen Stimmen maßgeblich. Deshalb ist es erforderlich, dass bei den jeweiligen Gebietsversammlungsbeschlüssen nicht nur die Abstimmungsergebnisse festgehalten werden (dafür, dagegen und Enthaltungen), sondern auch die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder und die tatsächlich abgegebenen Stimmen erfasst werden.

Abs. 4

Der Mitgliederversammlung oder Gebietsversammlung obliegt insbesondere die

- a) Wahl der Beiratsmitglieder nach Maßgabe § 10 Abs. 2,
- b) Beschlussfassung über Satzungsänderung; sie bedürfen der Genehmigung der Verleihungsbehörde,
- c) Beschlussfassung über Regelung nach § 10, Abs. 3, Satz 1 der Agrarmarktstrukturverordnung,
- d) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens (nur Mitgliederversammlung).

Abs. 5

Der Mitgliederversammlung oder Gebietsversammlung sind die geprüfte Bilanz, die Gewinn- und Verlustrechnung sowie der Geschäftsbericht vorzutragen.

Abs. 6

Beschlüsse nach Abs. 4 Ziffer b) und c) bedürfen einer 2/3 – Mehrheit, nach Abs. 4 Ziffer d) einer $\frac{3}{4}$ - Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ansonsten ist die einfache Mehrheit ausreichend.

§ 13Sitzungsniederschriften

Über alle Sitzungen bzw. Versammlungen der Vereinsorgane sind Niederschriften anzufertigen, in denen insbesondere die Beschlüsse festzuhalten sind. Die Niederschriften sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 14Geschäftsstelle, Geschäftsjahr**Abs. 1**

Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle.

Abs. 2

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Abs. 3 Jahresabschluss- und Berichtspflichtunterlagen

Der Verein lässt jährlich eine Bilanz und eine Gewinn- und Verlustrechnung entsprechend den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches (HGB) in der jeweils geltenden Fassung durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer aufstellen und legt sie dem Beirat, der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde bis spätestens 5 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres vor. Die Erstellung des Jahresabschlusses muss eine Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen enthalten.

Abs. 4

Der Verein lässt jährlich anlässlich der Erstellung des Jahresabschlusses und anhand der Plausibilitätsbeurteilung der Bücher und Rechnungen eine Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse unter Verwendung des aktuellen Formblattes der Verleihungsbehörde durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer vornehmen und legt diese dem Beirat, der Mitgliederversammlung sowie der Verleihungsbehörde innerhalb von 5 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.

Abs. 5

Soweit der Verein die in § 267 Abs. 2 HGB angegebenen Größenklassen erreicht, lässt er den Jahresabschluss zudem entsprechend den §§ 316 ff. HGB durch einen Abschlussprüfer prüfen und legt der Verleihungsbehörde den Prüfungsbericht innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres vor.

§ 15Mitteilungsblatt

Mitteilungsblatt des Vereins ist das „Bayerische Landwirtschaftliche Wochenblatt“.

§ 16

Auflösung des Vereins

Abs. 1

Bei Auflösung des Vereins erfolgt die Liquidation durch den Vorsitzenden, es sei denn, die Mitgliederversammlung trifft im Auflösungsbeschluss eine andere Regelung.

Abs. 2

Ein nach Beendigung der Liquidation verbleibendes Vereinsvermögen darf nur zur Förderung der tierischen Veredelung im bisherigen Tätigkeitsbereich des Vereins verwendet werden. Die Einzelheiten beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Die Änderung der Satzung in der Fassung vom 19.04.1995 tritt mit Annahme durch die Mitgliederversammlung am 29.04.2015 und mit der Genehmigung durch die Verleihungsbehörde (§12 Abs. 4 b) der Satzung in Kraft.

Traunstein, im April 2015